



Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Niemegk

gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalverfassung Brandenburg

Präambel

Die Stadt Niemegk hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört mit den Orten Stadt Niemegk, Hohenwerbig und Lühnsdorf dem Amt Niemegk an. Diese gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18] als Pflichtsatzung zu erlassende Hauptsatzung wurde am 14.02.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung Niemegk in öffentlicher Sitzung beschlossen.

§ 1 Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt Niemegk führte seit Ende des 13. Jahrhunderts ein Stadtwappen, dem nach 1358 die Umschrift „SIGILLUM CIVITATISNYEMIC“ zugefügt wurde. Nach einer erneuten Begutachtung wurde neben dem sächsischen nunmehr auch das brandenburgische Landeswappen aufgenommen, um die 1815 wechselnde Landeszugehörigkeit zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Wappenbeschreibung (Blasonierung): In Silber eine bewurzelte grüne Eiche mit goldenen Früchten, deren Stamm von zwei Schildern beseitet ist, rechts mit dem brandenburgischen (in Silber ein golden-bewehrter und rot-gezungter roter Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln) und links mit dem sächsischen Wappen (neunmal von Schwarz und Gold geteilt und überdeckt von einem schrägen grünen Rautenkranz).
- (3) Die Stadt führt eine Flagge.
- (4) Beschreibung der Flagge: Fünf Streifen in den Farben Grün-Weiß-Grün-Weiß-Grün (Grün-Silber-Grün-Silber-Grün) mit dem Stadtwappen in der Mitte.

§ 2 Formen der Einwohnerbeteiligung

Als Formen der Einwohnerbeteiligung bestimmt die Stadt Niemegk die Einwohnerversammlung, die Einwohnerfragestunde, die Einwohnerbefragung und den Einwohnersprecher. Näheres regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 3 Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Als Formen der Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen gemäß § 18a BbgKVerf werden festgelegt:

- a) Berufung von örtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten,
- b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in örtlichen Angelegenheiten in Form von örtlichen Veranstaltungen mit Vorsitz durch die berufenen Kinder- und Jugendbeauftragten,
- c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durch das dort tätige pädagogische Personal.



§ 4 Zuständigkeit bei Vermögensgeschäften

Die Stadtverordnetenversammlung ist für Entscheidungen über Vermögensgeschäfte zuständig, wenn der Wert des betreffenden Vermögensgegenstandes den Betrag von 5.000 Euro (in Worten: Fünftausend Euro) übersteigt.

§ 5 Mitteilung von Tätigkeiten

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung übermitteln dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung spätestens zur konstituierenden Sitzung die folgenden Daten: Beruf, andere vergütete Tätigkeiten, andere ehrenamtliche Tätigkeiten. Der Hauptverwaltungsbeamte speichert und verwahrt die Daten. Von der Möglichkeit, die Daten zu den ausgeübten Berufen und ehrenamtlichen Tätigkeiten zu veröffentlichen, macht das Amt Niemegk keinen Gebrauch.
- (2) Jeder Änderung der nach Absatz 1 aufgeführten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung durch Aushänge

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden durch den Hauptverwaltungsbeamten 6 volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Als dafür vorgesehene Form wird der Aushang in den Bekanntmachungskästen gemäß Anlage 1 dieser Satzung bestimmt.
- (2) Die Stadt Niemegk nutzt für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und ähnlichen ortsrechtlichen Vorschriften sowie zur Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte der gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und für sonstige nach Sondervorschriften erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, namentlich „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten unter Angabe von Ort, Dauer und Zeit gesondert angeordnet.

§ 7 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

Das Recht zur Einsichtnahme in die in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse zu behandelnden Beschlussvorlagen wird durch folgende Formen umgesetzt:

- a) Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Niemegk (www.amt-niemegk.de)
- b) Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Büro des Amtsdirektors nach Terminvereinbarung.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung der Stadt Niemegk vom 15.10.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2019 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Niemegk,

7.3.23

Hemmerling

Amtsleiter

Die folgende Anlage 1 wird zur Satzung hinzugefügt:

Aushänge erfolgen in den folgenden Bekanntmachungskästen:

Nr.	Stadtteil	Adresse
1	Niemegk	Großstraße 6
2	Hohenwerbig	Dorfstraße, an der Bushaltestelle mit Wartehäuschen zwischen Haus Nr. 42 und Nr. 43
3	Löhndorf	Dorfstraße, an der Bushaltestelle zwischen Haus Nr. 18 und Nr. 19

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Niemegk am 14.02.2023 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Niemegk, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk- Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk,

7.3.23

Hemmerling

Amtsleiter